

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

194 (25.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 194.

Karlsruhe 25. November.

(Schluß der einhundert neun und dreißigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Staatsr. Winter legt noch die von der Kammer reklamirte Gensdarmrieordnung mit motivirendem Vortrage vor. Wir theilen hier den allgemeinen Theil dieses Vortrages mit:

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer der Landstände hat bei Erörterung der seit dem letzten Landtag erschienenen provisorischen Gesetze unter andern auch das Edikt über die Errichtung der Gensdarmrie vom 3. Oktober 1829 einer Prüfung unterworfen, und das Begehren gestellt, daß mehrere von Ihrer Commission bezeichnete Bestimmungen, weil sie Gesetzes-eigenschaft haben, der Kammer zur Zustimmung, die Uebrigen aber zur Kenntnißnahme vorgelegt werden sollen.

Die Regierung findet sich demnach bewogen, den Kammermern eine neue Gensdarmrieordnung zur Berathung und Zustimmung, hinsichtlich der darin vorkommenden gesetzlichen Verfügungen, im Uebrigen aber zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Erlauben Sie mir, einige Worte im Allgemeinen über die Erfahrungen, welche die Regierung in diesem Betreff bereits gemacht hat, und über die daraus hervorgegangenen Ansichten, von welchen sie hierbei geleitet wird, vorausgehen zu lassen.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß hier von einem Institute die Rede ist, dessen Wirksamkeit einen der wichtigsten Zwecke des Staates umfaßt, nämlich den Zweck der Erhaltung des öffentlichen Friedens in seinem Innern.

In allen benachbarten constitutionellen Staaten ist diese Sicherheitsanstalt bereits zu einem hohen Grade von Ansehen, Vollkommenheit und Wirksamkeit gediehen; in allen

diesen Staaten steht der Kostenaufwand für dasselbe verhältnißmäßig höher, als die Summe, welche dafür in dem Ihnen bereits früher vorgelegten Budget verlangt wird. Namentlich hat erst vor Kurzem die Kammer der Abgeordneten im Königreiche Baiern für die Sicherheits-Gensdarmrie die Summe von 573,000 fl., und, wenn man die Kosten für die den Dienst in der Residenz versiehende Compagnie dazu rechnet, die Summe von circa 600,000 fl. bewilligt.

Die Regierung kann allerdings behaupten, daß in dieser Angelegenheit bereits reichhaltige Erfahrungen von ihr gemacht worden sind, wodurch sie als unumstößliche Wahrheit erkannt hat, daß alle anders, als in den Nachbarstaaten organisirte Landes-sicherheitsinstitute, in den damaligen Verhältnissen nicht mehr zureichen; Erfahrungen, welche ihr mit gebieterischer Nothwendigkeit nur den einzigen Ausweg übrig ließen, für das Großherzogthum eine ähnliche Anstalt zu gründen, wenn nicht unser Staat, seiner ganz eigenthümlichen Lage wegen, gewissermaßen zu einer schmähhlichen Dienstbarkeit für die Angrenzenden verdammt, wenn nicht derselbe zum Tummelplatz alles liederlichen Gesindels bestimmt, und dadurch die Ruhe, der Frieden und die persönliche und Eigenthums-sicherheit der Staatsgenossen für alle Zukunft unheilbar verletzt werden soll.

Namentlich muß dermalen, wie weiter unten bei der Begründung der gesetzlichen Bestimmungen näher gezeigt werden wird, das Institut der Harschiere und der Polizeigardisten, für durchaus unzureichend und unpassend erkannt werden. An Letztern besonders besaß man ein Mittel, wodurch das Uebel, anstatt geheilt oder gemindert, nur verschlimmert wurde. Man requirirte daher von Zeit zu Zeit Militärdetachements, und versuchte, das Land durch sie von den Plagegeistern zu befreien, jedoch vergeblich.

Nicht, daß das Militär seine Schuldigkeit außer Acht gelassen hätte, allein es stellte sich hierbei die Wahrheit des Sages an den Tag:

Wirkliches Militär, (abgesehen davon, daß dasselbe, wie wir wissen, zur Landesicherheit verwendet, dieselben Kosten verursacht, wie die Gensdarmrie) ist in solchen Fällen nur alsdann an seinem Platze, wenn es auf offenbare Gewalt ankommt, wenn ein offener Widerstand von größerem Umfange, wenn förmliche Verbindungen von Gaunern zu überwältigen sind. Aber, — die drohende Gefahr im Reine zu ersticken, die Gewohnheiten, Absichten und Neigungen des Gauners kennen zu lernen, seine bösen Anschläge zu vereiteln, mit steter Wachsamkeit den Rechtsstörungen so viel möglich vorzubeugen, und zu sorgen, daß die Kraft der Bosheit nicht wachse, und bis zum offenbaren Troß und Widerstand sich stärke, zu all diesem gehören eigene, gewandte, erfahrene und unterrichtete Männer, welche sich eigends diesem Zwecke widmen, und die Erreichung desselben als Hüter und Vertheidiger der öffentlichen Sicherheit, zu ihrem ausschließlichen Lebensberufe machen.

Man mußte vielfältig außer den Geldkräften, auch noch die persönlichen Kräfte der Landleute, manchmal bis zur Erschöpfung, in Anspruch nehmen, aber gleichfalls ohne Erfolg; man nöthigte sie, den Stein des Sisyphus zu wälzen. Immer kehrte das Gesindel in kurzer Zeit wieder, oft mit erneuerter Kraft und Bosheit; und nicht selten äußerte sich Letztere durch Brand und Verwüstung an dem Gute derjenigen Personen, welche sich ernstlich die Vertreibung der Gauner hatten angelegen seyn lassen. So geschah es leider, daß ganze Bezirke einen stillschweigenden Bund mit dem Gesindel eingingen, indem sie einander wechselseitig in Ruhe ließen, ja nicht selten der Bürger die Zwecke des Gauners fördern half. Der Grund davon war größtentheils in dem Mangel oder in der Unvollständigkeit des Staatsschutzes zu suchen, denn der schutzlos gelassene Bürger mußte sich am Ende seinem stärkern Feinde unbedingt ergeben.

Man kann wohl sagen: Im Jahr 1829 befand sich das Personal der Landes sicherheitspolizei und die Einrichtung der Letztern, genau noch in demselben Zustande, welcher bereits in der Ständekammer von 1819 und 1822 als höchst mangelhaft und unzureichend erkannt worden ist.

Meine Herren! Es gereicht der Regierung zum beson-

dern Vergnügen, Ihnen die Versicherung geben zu können, daß sie viele, sehr viele Zeugnisse aus allen Theilen des Landes besitzt, welche die Zufriedenheit mit dem neuen Institute aussprechen, einem Institut, welches durch Ihre Beiwirkung und Zustimmung noch größere Ausdehnung und Vollkommenheit erhalten wird.

Erst neulich, als man genöthigt war, der Cholera wegen, unter Entblösung der innern Bezirke, die Grenzen des Landes mit Gensdarmrie zu besetzen, entstanden vielseitige Bitten um Belassung der Gensdarmen auf ihren Posten im Innern, damit die nützliche Thätigkeit derselben nicht unterbrochen werde.

Aus der von der Regierung bekannt gemachten Uebersichtstabelle über die Thätigkeit der Gensdarmrie, ist Ihnen schon der Beweis geliefert worden, daß die Bemühungen dieses Corps für die Sicherheit des Landes nicht fruchtlos waren, sondern bereits bedeutenden Nutzen gestiftet haben. Die Regierung ist fortwährend darauf bedacht, das Corps von den noch dabei befindlichen untauglichen und unfähigen Personen zu reinigen, und wenn nun noch die von ihr in Antrag gebrachte höchst nöthige Vermehrung des Standes der Mannschaft dazu kommt, so darf eine nach allen Beziehungen ausgezeichnete Wirksamkeit der Gensdarmrie mit voller Zuversicht erwartet werden.

Unter diesen Umständen ist sonach die Regierung von der angenehmen Ueberzeugung durchdrungen, daß in dieser wichtigen Angelegenheit durch Beförderung der von ihr gemachten Vorschläge die Wünsche des Volkes ihre Befriedigung erhalten, und sie überläßt sich daher der Hoffnung, daß die Kammern der Landstände ihr mit aller Bereitwilligkeit in zweckmäßiger Einrichtung und hinreichender Ausrüstung dieser Sicherheitsanstalt entgegen kommen werden.

Ein hundert und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 22. November 1831.

Secretär Grimm zeigt als neue Eingaben eine Petition des Nagelschmieds Lichtenfels von Karlsruhe und des Feldwebels Reich von Mannheim und Völcker eine Bitte des J. Maurer von Ottenheim an, die an die Petitionscommission gewiesen werden.

Mittermaier entschuldigt die Abwesenheit Duttlingers der an dem Bericht über das Preßgesetz arbeite.

Der Abg. v. Ißstein erstattet Namens der Budgetcom-
mission Bericht über das gestern von dem Finanzminister
vorgelegte Gesetz wegen Forterhebung der Steuer nach
dem bisherigen Maße für den Monat Dezember. Er trägt
auf abgefürzte Form der Berathung und auf Annahme des
Gesetzes an.

Der Reg. Commissär, Finanzminister v. Böckh, ertheilt
für die abgefürzte Berathung seine Zustimmung, und die
Kammer nimmt das Gesetz einstimmig an.

Der Abg. v. Ißstein erstattet weiter einen Theil des Bud-
getberichtes und zwar über die Position „Siechen- und
Irrenhäuser und allgemeines Arbeitshaus.“

Nach der Tagesordnung beginnt nun die Diskussion über
die von der ersten Kammer zurückgekommenen §§. 59 a und
62 der Gemeindeordnung und den von dem Abg. Ritter-
maier darüber erstatteten Bericht.

Der §. 59 a, welcher von der ersten Kammer nicht ange-
nommen worden, lautet: „Es kann in Zukunft keine in der
Gemarkung der Gemeinde befindliche Liegenschaft der Ge-
sammtheuerung der Gemeinde entzogen werden.“ Die
Mehrheit der Commission stellt den Antrag, auf diesem §.
nicht zu beharren. „Man fühlt“ sagt der Bericht, „daß
dadurch eine Verwechslung steuerpflichtiger Grundstücke und
steuerpflichtiger Personen gemacht, und die Ersten eigentlich
als die Hauptsache erklärt würden, daß zugleich dadurch in
der nämlichen Gemeinde verschiedene Arten von Gütern ein-
geführt, insbesondere die Güter, welche bisher in Händen
von Ausmärkern sich befanden, auf andere Art behandelt
würden, als die künftig erworbenen. Man erkannte nicht
weniger, daß die vorgeschlagene Beschränkung im Wider-
spruche mit dem Grundsatz zu stehen scheint, nach welchem
jedes Hinderniß freien Erwerbs, jede Beschränkung des
Verkehrs wegfallen muß, und es schien nicht consequent zu
seyn, in einer Zeit, in welcher man so laut auch in dieser
Kammer die Aufhebung der Marklosung verlangt, eine
neue, den Erwerb von Gütern durch Personen, die nicht
Gemeindeglieder sind, erschwerende Einrichtung zu sanc-
tioniren.“

v. Tscheppe. Bei Ansicht der von der ersten Kammer
nicht angenommenen und nun an die zweite Kammer zurück
gekommenen Artikel der Gemeindeordnung beschleicht mich
die Betrübniß und die Besorgniß, die ein verehrtes Mit-
glied aus unserer Mitte vor wenigen Tagen ausgesprochen
hat. Ich sehe jedoch hierin keine aristokratische Tendenz, die
gewissermaßen noch ehrenhaft wäre, sondern nur das Spiel
pecuniärer Interessen, vielleicht aus ängstlicher Besorg-
niß entsprungen, den adelichen Commitenten nichts zu ver-
geben; aber um so verlesender, als dieß gegen Gerechtigkeit
und Klugheit verstößt. Ist es gerecht, für sich oder die Sei-
nigen Theil an allen Gemeindeanstalten zu nehmen, oder
nehmen zu können, sich aber der Theilnahme an den gemein-
samen Kosten zum größten Theil zu entziehen? Ist es ver-

zeihlich, dieses dem Recht nicht entsprechende Zugeständniß
auszudehnen auf weitere Acquisitionen und dadurch den
Weg zu bahnen auf den unvermeidlichen Untergang der
Gemeinden? Ist es klug, sich Opfern zu entziehen, und die
vielen vom Volk schon gebrachten auf das Unerträgliche zu
steigern?

Die Veranlassung zur Einschaltung des §. 59 a war die
Besorgniß, daß die Grundherren zum Surrogat ihrer ent-
zogenen oder zu entziehenden fideicommissarischen und lehen-
baren Revenuen Grundbesitz in den Gemeinden suchen werden,
wodurch den Gemeindefwecken die Besteuerung zu vieler Lie-
genschaften entzogen werden dürften. Dagegen schützt schon
die Deklaration vom 22. April 1824, die in §. 13 verfügt,
daß künftige Erwerbungen der Grundherren allen bisher auf
ihnen gelegenen Lasten in Beziehung auf Gemeindefbeiträgen
unterworfen bleiben sollen. Dabei ist bemerkenswerth, daß
die erste Kammer, die da, wo es ihr Interesse fordert, die
Deklarationen für verbindlich erkennt, sie selbst in den ihr
nicht entsprechenden Punkten nicht annehmen will, ihre Un-
giltigkeit faktisch eingesteht.

Wenn der Commissionsantrag auf Beseitigung dieses Ar-
tikels anträgt, so begründet der verehrliche Berichterstatter
seinen Antrag auf Unterscheidung der steuerpflichtigen Grund-
stücke (Steuerföcke) und der steuerpflichtigen Personen, so-
nach gegen seine eigene Überzeugung auf eine Sophisterei. Die
weitere Einwendung wegen verschiedener Arten von Gütern in
einer und der nämlichen Gemeinde, ist schon durch den zuge-
gebenen Unterschied zwischen Gütern der Ortsbürger und
Ausmärker gegeben. Der angeblich beschränkte Erwerb der
Güter tritt nicht ein, weil der Ausmärker mit dem Ortsbürger
gleiche Rechte und Lasten erwirbt, und auch der Credit kann
darunter nicht leiden, weil die zur Hypothek gegebenen
Grundstücke schon nach ihren Lasten gewerthet sind.

Ich bestehe daher auf Beibehaltung des Artikels, wie er
im Antrag der zweiten Kammer angenommen ist.

Plaz und mehrere Stimmen unterstützen diesen Antrag.
Knapp glaubt, es sei besser, wenn man auf der Beibe-
haltung dieses §. beharrt und bei §. 62 nachgegeben hätte;
bei letztem wisse man, was man opfere, bei diesem §. 59 a
sei aber der künftige Zustand noch unbekannt.

Selkam spricht sich für den Commissionsantrag aus;
der Berichterstatter motivirt diesen näher, und zeigt,
wie sich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung
die Beitragspflicht der Ausmärker herausstelle; entfernt die
Besorgniß, daß die Standes- und Grundherren künftig leicht
ter Güter ankaufen und die Gemeinden theilhaben könnten,
und widerlegt die von dem Abg. v. Tscheppe gemachten
Einwendungen; er macht am Schluß seiner Rede darauf
aufmerksam, daß von der Entscheidung über diese beiden
§§. abhängt, ob die Gemeindeordnung ins Leben treten oder
fallen solle.

Buhl spricht sich für die Ansicht v. Tscheppe aus. Er
findet das Motiv hierzu nicht in den Standes- und Grund-
herren allein, sondern er habe die Ausmärker im Allgemeinen
dabei im Auge. Höre die in §. 59 a gemachte Beschränkung
auf, so werde dadurch der Verkehr nicht erweitert, sondern
beengt werden. Es könnten dann zwar Alle kaufen, nur aber

der Gemeindebürger nicht. Aus dem Wunsche, eine Gemeindeordnung endlich einmal zu erhalten, habe man schon so viele Opfer gebracht; er habe manchmal mit Beklemmung beigestimmt, aber es gebe auch ein Ziel, über welches man nicht hinaus gehen könne.

Schaff macht den Antrag, damit die Gemeindeordnung nicht scheitere, diesen Artikel als ein Separatgesetz zu behandeln.

Weigel I. bedauert, daß dieser Artikel scheitern soll, doch hält er ihn nicht für so außerordentlich wichtig, daß um feinetwillen die Gemeindeordnung scheitern dürfte.

Körner spricht sich ausführlich für, Müller gegen den Commissionsantrag aus.

v. Rotteck bezeigt mit Wärme, wie groß seine Betrübnis seyn müßte, wenn die seit 12 Jahren mit Hoffnung von dem Lande erwartete Gemeindeordnung, die so viele Vorzüge habe, daß uns die meisten Völker darum beneiden würden, wegen dieses einzigen, bei dem ersten Vorschlag nur durch eine kleine Majorität angenommenen §. scheitern sollte. Er zeigt, daß durch den Strich dieses §. die von Ausmärkern neu zu erkaufenden Liegenschaften der Gemeindebesteuerung ja nicht entzogen werden, sondern nur einer vorzugsweisen Besteuerung.

Wizenmann schließt sich dieser Äußerung an.

Staatsr. Winter erinnert, daß nach der Verfassung beide Kammern und die Regierung übereinstimmen müssen, um ein Gesetz zu Stande zu bringen; daß dieses aber nur durch Ausgleichung der verschiedenen Interessen geschehen könne, wozu von jeder Seite Opfer gebracht werden müssen; und daß es hier auf die Frage ankomme: „wie wird es, wenn die Gemeindeordnung nicht zu Stande kommt? wie wird es, wenn sie zu Stande kommt? und was ist noch streitig?“ Indem er diese Frage beantwortet, erwähnt er, daß sich die Ständes- und Grundherren, wenn die Gemeindeordnung nicht zu Stande komme, an die in den von ihnen anerkannten Deklarationen aufgenommenen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung halten würden, und bemerkt gelegentlich, daß jene Bestimmungen aus der im Jahr 1822 von beiden Kammern angenommenen Gemeindeordnung entlehnt seien. Er macht darauf aufmerksam, daß die Ständes- und Grundherren nach der neuen Gemeindeordnung selbst von ihren Waldungen zu $\frac{1}{3}$ der Gemeindebedürfnisse beitragen müßten, und das sei ein schweres Opfer. Die Kammer habe alle Gründe, den Commissionsantrag anzunehmen.

Martin, Selkam und Weigel II. sprechen sich für die Annahme des Commissionsantrags aus, letzterer mit der Erklärung, daß ja bis zum Landtage 1833 eine Revision dieser Artikel vorbehalten sei, wodurch er sich beruhige und auch das Volk beruhigt seyn werde.

Es wird hierauf der Antrag der Commission mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

In dem §. 62, welcher nach früheren Beschlüssen der zweiten Kammer lautet: „Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten oder den Werth

dadür zu entrichten,“ — sollen nach den Beschlüssen der ersten Kammer die Worte: „oder eine Landwirthschaft“ wegfallen. — Die Commission bringt nun einstimmig eine Abänderung dieses §. in der Art in Antrag, daß die Worte: „oder eine Landwirthschaft,“ da sie in ihrer allgemeinen Fassung bedenklich scheinen, so gefaßt werden sollen, daß jeder zu ausgebeuteten, und in der Ausdehnung ungerechten Anwendung vorgebeugt werde, nämlich folgende: „Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe betreibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt etc.“

v. Tscheppe kann diesem Antrage um deswillen nicht beistimmen, weil ein eigenes Gespann zum Betrieb der Felder in manchen Landestheilen nicht charakteristisch sei, indem nämlich ein Begüterter mit Vortheil die Bestellung seiner Felder durch gedungenes Fuhrwerk vorziehen könne, und der Vorwand, als mache er nur landwirthschaftliche Versuche mit Probefeldern, die Absicht des Gesetzes zu illudiren geeignet wäre.“

Staatsrats Winter glaubt, daß der Gegenstand nicht von Belang seyn könne, indem es sich hier nur von denjenigen Grundherren handle, die im Orte wohnten und ihre Güter selbst bauten, und deren seien im Großherzogthum nur sehr wenige. Mancher, der auf dem Lande wohne, habe Freude am Ackerbau, er mache Versuche auf einem Theile seines Feldes, das übrige verpachte er; man könne ihn alsdann doch nicht mit dem ganzen Steuerkapital beiziehen. Er schlägt vor, wenigstens die Waldungen von der Besteuerung in diesem Falle auszunehmen.

Nach kurzen Äußerungen der Abg. Fecht, Körner und Mohr unterstützen Magg und v. Rotteck den Antrag, daß die Waldungen ausgenommen werden sollen. Knapp legt auf den ganzen §. keinen großen Werth, er glaubt, viele Wohlhabende würden dadurch abgehalten auf Land zu ziehen, und sich dort anzukaufen, und schlägt vor, dem Beschlusse der ersten Kammer unbedingt beizutreten.

Da Weigel II. auch den Antrag, die Waldungen von dieser Besteuerung auszunehmen, unterstützt, bemerkt v. Bstein, daß sich diese Ausnahme doch nur auf den Fall des §. 62 beziehen werde, nicht aber auch auf die Beitragspflicht der Ausmärker zu dem $\frac{1}{3}$ der Gemeindelasten. Staatsr. Winter erklärt, daß diese Ausnahme sich allerdings nicht auch auf dieses $\frac{1}{3}$ beziehen dürfe.

Mittermaier schlägt nun zu dem nach dem Commissionsantrage gefaßten Art. 62 noch folgenden Zusatzartikel vor: „die in §. 61 und 62 ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuerkapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben.“

Die Kammer erklärt sich mit dem §. 62 und dem Zufabe einverstanden.

Wegen der hierdurch erlittenen Änderung wird nochmals über die ganze Gemeindeordnung abgestimmt, und dieselbe mit 39 gegen 13 Stimmen angenommen.